OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-400822/2/MS

Datum:
Linz, 18. April 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Süß über die Beschwerde des P B, B W, Deutschland, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen vom 11. März 2024, GZ: BHGR/923080028524/23, wegen Übertretung des Bundesstraßen-Mautgesetzes (BStMG)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Die beschwerdeführende Partei hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 60 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen (im Folgenden: belangte Behörde) vom 11. März 2024, GZ: BHGR/923080028524/23, wurde über Herrn P B (im Folgenden: Beschwerdeführer) wegen der Übertretung gemäß §§ 10 Abs. 1 und 11 Abs. 1 BStMG unter Heranziehung des § 20 Abs. 1 BStMG eine Geldstrafe von 300 Euro, im Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 1 Tag 9 Stunden verhängt und dem Beschwerdeführer Folgendes zur Last gelegt:

„Datum/Zeit: 02.08.2023, 13:16 Uhr
Ort: Weibern, A8, Strkm. 37,4, Abschnitt Haag am Hausruck-Meggenhofen Gallspach, Fahrtrichtung: KN Voralpenkreuz
Betroffenes Fahrzeug: PKW, Kennzeichen: X
Sie haben ein Kraftfahrzeug auf dem mautpflichtigen Straßennetz gelenkt, ohne die zeitabhängige Maut ordnungsgemäß entrichtet zu haben, obwohl die Benützung von Mautstrecken mit einspurigen Kraftfahrzeugen und mit mehrspurigen Kraftfahrzeugen, deren höchstes zulässiges Gesamtgewicht nicht mehr als 3,5 Tonnen beträgt, der zeitabhängigen Maut unterliegt. Die zeitabhängige Maut ist vor der Benützung von Mautstrecken durch Anbringen einer gültigen Klebevignette am Fahrzeug oder durch Registrierung des Kennzeichens des Fahrzeuges im Mautsystem der Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft (Digitale Vignette) zu entrichten.
Zum Zeitpunkt der Benützung des mautpflichtigen Straßennetzes war am Kraftfahrzeug weder eine gültige Klebevignette angebracht noch war für das Kennzeichen des Fahrzeuges eine zum Zeitpunkt der Benützung gültige Digitale Vignette registriert, wodurch die zeitabhängige Maut nicht ordnungsgemäß entrichtet wurde.“

Gegen dieses Straferkenntnis richtet sich die am 5. April 2024 elektronisch eingebrachte rechtzeitige Beschwerde, in der im Wesentlichen begründend ausgeführt wird, die Autobahnmaut sei am 2. August 2023 bei der Durchquerung Österreichs bezahlt worden und beziehe der Beschwerdeführer Arbeitslosengeld und habe keine Möglichkeit die verhängte Strafe zu bezahlen. Der Beschwerde angeschlossen war ein Foto, das auf einer Blattseite sowohl die Vorderseite als auch die Rückseite einer Klebevignette zeigt, die die Tageslochung „2“ und die Monatslochung „8“ zeigt und ein schwarzes „X“ auf der Vignettenvorderseite sowie ein Bankbuchungsbeleg. Beantragt wurde die Stornierung des Strafbetrages.

Mit Schreiben vom 16. April 2024 legte die belangte Behörde die ggst. Beschwerde samt behördlichem Verwaltungsstrafakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor und beantragte, unter gleichzeitiger Bekanntgabe eines Verhandlungsverzicht, die Beschwerde als unbegründet abzuweisen. Von der Möglichkeit der Beschwerdevorentscheidung wurde kein Gebrauch gemacht.

Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Beweis wurde erhoben durch die Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verfahrensstrafakt.
Von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 3 Z. 3 VwGVG abgesehen werden, da im angefochtenen Bescheid eine 500 Euro nicht übersteigende Strafe verhängt wurde und keine der Parteien die Durchführung einer Verhandlung beantragt hatte.

Es liegt folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt vor:

Der Beschwerdeführer lenkte am 2. August 2023 um 13:16 Uhr den Pkw mit dem Kennzeichen X auf der A8 im Gemeindegebiet von Weibern bei Strkm. 37,4, Abschnitt Haag am Hausruck-Meggenhofen Gallspach in Fahrtrichtung Knoten Voralpenkreuz.

Im fraglichen Zeitpunkt war auf der Windschutzscheibe des vom Beschwerdeführer gelenkten Fahrzeuges keine Klebevignette vorhanden und war für das Kennzeichen des vom Beschwerdeführer gelenkten Fahrzeuges auch keine digitale Vignette registriert.

Bei der A8 handelt es sich um eine mautpflichtige Straße.

Der Beschwerdeführer verfügt über ein monatliches Einkommen in Höhe von 940,20 Euro in Form von Arbeitslosengeld.

Dass der Beschwerdeführer das fragliche Fahrzeug zur fraglichen Zeit am fraglichen Ort gelenkt hat, ergibt sich zweifelsfrei aus seinen Angaben in Beantwortung der an ihn ergangenen Lenkerauskunft.

Ob der Beschwerdeführer eine 10-Tages-Vignette erworben hat, kann aufgrund des vorgelegten Fotos nicht eindeutig beantwortet werden. Dieses Foto zeigt eine Vignette, die den Gültigkeitsbeginn 2. August 2023 aufweist, ob diese vom Beschwerdeführer, wie von ihm behauptet, erworben wurde, kann nicht mit Sicherheit festgestellt werden, da entgegen der Ankündigung des Beschwerdeführers kein Kaufnachweis, etwa in Form eines Kassenbelegs oder eines Abbuchungsnachweises übermittelt wurde. Ein Kaufnachweis ist alleine

durch ein Foto, das eine 10-Tages-Vignette in Vorder- und Rückansicht zeigt, nicht möglich.
Wie unter III. ausgeführt, kommt es für die hier ggst. Frage, nämlich ob der Beschwerdeführer die ihm angelastete Verwaltungsübertretung (Mautprellerei) begangen hat, nicht darauf an, ob Erwerb einer Klebevignette stattgefunden hat.

Dass auf der Windschutzscheibe zur fraglichen Zeit keine Klebevignette angebracht war, ergibt sich aus den der Stellungnahme der ASFINAG angeschlossenen Fotos, auf den zweifelsfrei zu erkennen ist, dass auf der Windschutzscheibe des fraglichen Fahrzeuges keine Klebevignette vorhanden war. Dass die vom Beschwerdeführer fotografierte Klebevignette nicht aufgeklebt war, ergibt sich aufgrund des am Foto ersichtlichen schwarzen „X“ auf der Vorderseite der fotografierten Vignette, welches nach Abziehen der Vignette von der Trägerfolie auf der Folie verbleibt.

Dass es sich bei der A8 um eine mautpflichtige Straße handelt, ergibt sich aus der zum Tatzeitpunkt gültigen Mautordnung Version 73.

Das oben festgestellte Einkommen ergibt sich aus dem vom Beschwerdeführer vorgelegten Bankbeleg.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Gemäß § 1 Abs. 1 BStMG ist für die Benützung der Bundesstraßen mit Kraftfahrzeugen Maut zu entrichten.

Gemäß § 10 Abs. 1 BStMG unterliegt die Benützung von Mautstrecken mit einspurigen Kraftfahrzeugen und mit mehrspurigen Kraftfahrzeugen, deren technisch zulässige Gesamtmasse nicht mehr als 3,5 Tonnen beträgt, der zeitabhängigen Maut.

Gemäß § 11 Abs. 1 BStMG hat die Jahresvignette eine Gültigkeit von einem Kalenderjahr und berechtigt zur Benützung aller Mautstrecken auch im Dezember des Vorjahres und im Jänner des Folgejahres. Die Zweimonatsvignette berechtigt zur Benützung aller Mautstrecken im Zeitraum von zwei Monaten. Die Gültigkeit endet mit Ablauf jenes Tages, der durch sein Tagesdatum dem ersten Gültigkeitstag entspricht. Fehlt dieser Tag im zweiten Monat, so endet die Gültigkeit mit Ablauf des letzten Tages dieses Monats. Die Zehntagesvignette berechtigt zur Benützung aller Mautstrecken während zehn aufeinanderfolgender Kalendertage. Die Eintagesvignette hat eine Gültigkeit von einem Kalendertag.

Gemäß § 11 Abs. 2 BStMG ist die zeitabhängige Maut vor der Benützung von Mautstrecken durch Ankleben einer Klebevignette am Fahrzeug oder durch Registrierung des Kennzeichens im Mautsystem der Autobahnen- und

Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft zu entrichten. Abweichend davon ist die zeitabhängige Maut für die Benützung von Mautstrecken während eines Kalendertages (Eintagesvignette) durch Registrierung des Kennzeichens des Fahrzeugs im Mautsystem der Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft (Digitale Vignette) zu entrichten.

Gemäß § 11 Abs. 6 BStMG sind die näheren Bestimmungen über die Beschaffenheit der Klebevignetten, über ihre Anbringung an den Fahrzeugen, über das Mitführen der Klebevignetten an Stelle der Anbringung, über Ersatzklebevignetten, über die Registrierung des Kennzeichens des Fahrzeugs im Mautsystem und über die Umregistrierung digitaler Jahresvignetten in der Mautordnung zu treffen. Die Mautordnung kann vorsehen, dass die Umregistrierung bedingt erfolgt und nach Ablauf einer in der Mautordnung vorgesehenen Frist wieder erlischt, falls der Zulassungsbesitzer die erforderlichen Nachweise für das Vorliegen der Voraussetzungen für die Umregistrierung nicht fristgerecht erbringt.

Die hier wesentlichen Bestimmungen der Mautordnung Version 73 lauten wie folgt:
„1.3 VIGNETTENPFLICHT
1.3.1 Mautpflichtiges Straßennetz
Die Benützung der Autobahnen und Schnellstraßen mit mautpflichtigen Kraftfahrzeugen, sofern keine Ausnahmen bestehen, unterliegt einer zeitabhängigen Maut.

1.9 MAUTPRELLEREI
1.9.1 Strafbarkeit des Mautprellens
Die Benützung des mautpflichtigen Straßennetzes mit mautpflichtigen Kraftfahrzeugen im Sinne dieser Mautordnung, ohne eine gültige Vignette ordnungsgemäß angebracht, gemäß Punkt 2.2.2 Mautordnung Teil A I ordnungsgemäß mitgeführt bzw. das Kraftfahrzeugkennzeichen ordnungsgemäß im Mautsystem registriert zu haben, ist verboten. Kraftfahrzeuglenker, die gegen dieses Verbot verstoßen, begehen gemäß § 20 Abs 1 BStMG eine Verwaltungsübertretung und werden von der Bezirks-verwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe von 300,00 EUR bis 3.000,00 EURO bestraft.

2.2 KLEBEVIGNETTENANBRINGUNG
2.2.1 Art und Ort der Anbringung der Klebevignette
An jedem mautpflichtigen Kraftfahrzeug, dessen Kennzeichen nicht im Mautsystem registriert wurde, ist (unter Berücksichtigung des Punkts 2.2.2 Mautordnung Teil A I) vor Benützung des mautpflichtigen Straßennetzes eine gültige der jeweiligen Fahrzeugkategorie entsprechende Klebevignette ordnungsgemäß (unter Verwendung des originären Vignettenklebers) anzubringen.
Jede andere Art der Anbringung (z. B. durch [zusätzliche] Klebestreifen, andere Arten von Fixierungen oder ein Überkleben der Klebevignette mit einer zusätzlichen Schutzfolie) ist nicht gestattet, verwirkt den Nachweis der ordnungsgemäßen Mautentrichtung und kann den Tatbestand der Mautprellerei (siehe Punkt 1.9) verwirklichen. Klebe-Zehntagesvignetten und Klebe-Zweimonatsvignetten sind nur dann gültig, wenn sie durch ordnungsgemäße, vollständige Lochung des Kalendertages und -monats entwertet wurden.

Die Klebevignette für mehrspurige Kraftfahrzeuge ist – nach vollständigem Ablösen von der Trägerfolie – unbeschädigt und direkt so auf die Innenseite der Windschutzscheibe anzukleben, dass sie von vorne außen gut sicht- und kontrollierbar ist (z. B. kein Ankleben hinter einem dunklen Tönungsstreifen, kein Ankleben bei Panoramascheiben an nach hinten gewölbten Teilen der Windschutzscheibe, kein Ankleben an der Seitenscheibe). Bei Nichtbeachtung der Anbringungsvorschriften (z. B. nicht vollständiges Ablösen von der Trägerfolie oder nicht vollständige Anbringung der Vignette) kann der Tatbestand der Mautprellerei (siehe Punkt 1.9) verwirklicht werden. Auf die Anbringungsempfehlung auf der Rückseite der Klebevignette wird hingewiesen. Bei Motorrädern ist die Klebevignette gut sichtbar und kontrollierbar an einem nicht oder nur schwer zu entfernenden Bestandteil des Motorrades anzukleben.
Im Interesse der Verkehrssicherheit und um eine wirksame und benutzerfreundliche Kontrolle der Entrichtung der zeitabhängigen Maut zu gewährleisten, sollte tunlichst neben der jeweils gültigen Klebevignette höchstens eine zweite Klebevignette am Kraftfahrzeug angebracht sein.
Das Ablösen und Umkleben einer bereits angebrachten gültigen Klebevignette, jede andere als in dieser Mautordnung zugelassene Mehrfachverwendung der Klebevignette oder eine chemische oder auch technische Manipulation des originären Klebevignettenklebers derart, dass bei Ablösen der Klebevignette deren Selbstzerstörungseffekt verhindert wird, ist unzulässig und kann den Tatbestand der Mautprellerei verwirklichen.“

Nach den oben dargelegten Bestimmungen darf eine mautpflichtige Straße mit einem Kraftfahrzeug mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht unter 3,5 Tonnen nur dann befahren werden, wenn die zeitabhängige Maut vor dem Befahren einer mautpflichtigen Straße ordnungsgemäß entrichtet wurde, da ansonsten der Verwaltungsstraftatbestand der Mautprellerei verwirklicht wird.
Nach den einschlägigen Bestimmungen der Mautordnung (hier Version 73) erfolgt die ordnungsgemäße Entrichtung der zeitabhängigen Maut im Fall der Nutzung einer Klebevignette mit dem Anbringen auf der Windschutzscheibe. Der alleinige Kauf einer Klebevignette stellt demnach noch keine Entrichtung der zeitabhängigen Maut dar, weshalb die Klärung der Frage, ob der Beschwerdeführer die Klebevignette, dessen Foto er übermittelt hat, auch tatsächlich selber gekauft hat, zur Beantwortung der Frage, ob der Beschwerdeführer die ihm angelastete Verwaltungsübertretung verwirklicht hat, nicht zwingend erforderlich ist.

Nachdem feststeht, dass der Beschwerdeführer zur fraglichen Zeit mit dem fraglichen Fahrzeug eine mautpflichtige Straße befahren hat, ohne die Maut ordnungsgemäß entrichtet zu haben (hier: keine Klebevignette auf der Windschutzscheibe) hat der Beschwerdeführer die ihm angelastete Verwaltungsübertretung in objektiver Hinsicht zu vertreten.

Mangels Vorbringens von Entschuldigungsgründen ist auch davon auszugehen, dass dem Beschwerdeführer das ggst. Verhalten auch subjektiv vorwerfbar ist. Das Vorbringen des Beschwerdeführers er habe die Maut bezahlt ist nicht geeignet darzulegen, dass ihn an der ihm angelasteten Verwaltungsübertretung kein Verschulden trifft, zumal einerseits auf der Rückseite der Trägerfolie, auf der sich

die Klebevignette befindet, hingewiesen wird, dass diese aufzukleben ist und wo auf der Windschutzscheibe sie aufzukleben ist und andererseits sich der Beschwerdeführer vor Befahren einer mautpflichtigen Straße in Österreich hätte darüber informieren müssen, auf welche Weise in Österreich die zeitabhängige Maut zu entrichten ist. Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes besteht diese Verpflichtung auch für ausländische Kraftfahrer (vgl. z.B. VwGH 18.12.1997, 97/06/0224). Wäre der Beschwerdeführer dieser Verpflichtung nachgekommen, hätte er gewusst, dass der Kauf alleine nicht ausreicht, sondern die Vignette aufzukleben ist.

Gemäß § 20 Abs 1 BStMG ("Mautprellerei") begehen Kraftfahrzeuglenker, die Mautstrecken benützen, ohne die nach § 10 geschuldete zeitabhängige Maut ordnungsgemäß entrichtet zu haben, eine Verwaltungsübertretung und sind mit Geldstrafe von 300 Euro bis zu 3.000 Euro zu bestrafen.
Durch das Nichtbeachten der Anbringungsvorschriften wird der Tatbestand der Mautprellerei verwirklicht (s. Punkt 1.9. Mautordnung, Version 73).

Die belangte Behörde hat im ggst. bekämpften Straferkenntnis mit der Verhängung der Mindeststrafe das Auslangen gefunden.

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG iVm § 38 VwGVG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.
Gemäß § 19 Abs. 2 VStG iVm § 38 VwGVG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 StGB sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung (z.B. VwGH 28.11.1966, 1846/65), die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides soweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

Die dem Beschwerdeführer zur Last gelegte Verwaltungsübertretung stellt ein Ungehorsamsdelikt dar, das mit dem Anbringen einer Vignette im Widerspruch mit den Bestimmungen der Mautordnung als erfüllt zu betrachten ist, ohne dass es

hierzu des Eintritts einer Gefahr oder eines Schadens bedarf, sodass zumindest von fahrlässigem Verhalten auszugehen ist.

Ermittlungen über das vom Beschwerdeführer bekanntgegebene Einkommen, nämlich hinsichtlich der Vermögens- und Familienverhältnisse konnte die belangte Behörde unterlassen, da diese bei der Verhängung der gesetzlich vorgesehenen Mindeststrafe unterbleiben können.

Mildernd wurde von der belangten Behörde die Unbescholtenheit des Beschwerdeführers gewertet. Als erschwerend wurde kein Umstand gewertet.
Im verwaltungsgerichtlichen Verfahren sind keine Umstände zu Tage getreten, die zusätzlich als mildernd oder als erschwerend zu werten wären.

Gemäß § 20 VStG kann die Mindeststrafe bis zur Hälfte unterschritten werden, wenn die Milderungsgründe die Erschwerungsgründe beträchtlich überwiegen oder der Beschuldigte ein Jugendlicher ist. Dem alleinigen Milderungsgrund der verwaltungsstrafrechtlichen Unbescholtenheit kommt jedoch kein solches Gewicht zu, dass allein deshalb – auch bei Fehlen von Erschwerungsgründen – § 20 VStG anzuwenden wäre, weil diesfalls die Milderungsgründe die Erschwerungsgründe nicht beträchtlich überwiegen (vgl. VwGH 6.11.2002, 2002/02/0125).
Abgesehen von der einschlägigen verwaltungsstrafrechtlichen Unbescholtenheit des Beschwerdeführers sind keine weiteren Milderungsgründe hervorgekommen, weshalb kein beträchtliches Überwiegen der Milderungsgründe vorliegt.

Gemäß § 45 Abs 1 Ziffer 4 VStG hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind.
Anstatt die Einstellung zu verfügen, kann die Behörde dem Beschuldigten im Fall der Z 4 unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens mit Bescheid eine Ermahnung erteilen, wenn dies geboten erscheint, um ihn von der Begehung strafbarer Handlungen gleicher Art abzuhalten.

Das Verschulden ist geringfügig, wenn - unabhängig von der Schuldform (Vorsatz oder Fahrlässigkeit) - das tatbildmäßige Verhalten des Täters hinter dem in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechts- und Schuldgehalt erheblich zurückbleibt (vgl etwa VwGH 12. September 2001, 2001/03/0175). Die Benützung einer mautpflichtigen Straße ohne ordnungsgemäß angebrachte Mautvignette ist aber gerade ein typischer Fall eines nach der Strafbestimmung des § 20 Abs 1 BStMG verpönten Verhaltens, sodass von einer Geringfügigkeit nicht ausgegangen werden und daher nicht von der Verhängung einer Strafe abgesehen werden kann.

Im Ergebnis ist die vorgeworfene Tat als Verwaltungsübertretung strafbar.

Die Beschwerde war somit als unbegründet abzuweisen und das angefochtene Straferkenntnis zu bestätigen.

Der Vollständigkeit halber wird darauf hingewiesen, dass grundsätzlich die Möglichkeit offen steht bei der belangten Behörde eine Ratenzahlung zu beantragen.

Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat.
Gemäß § 52 Abs. 2 erster Satz VwGVG ist dieser Beitrag für das Beschwerdeverfahren mit 20% der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit zehn Euro zu bemessen. Daraus ergibt sich ein Kostenbeitrag zum Beschwerdeverfahren von 60 Euro.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde

an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Süß